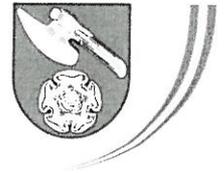


Zur Post am: 9.11.10

Gemeinde Barleben
Der Bürgermeister



Gemeinde Barleben • Ernst-Thälmann-Straße 22 • 39179 Barleben

Landkreis Börde
Kommunalaufsicht
Frau Wendt
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Amt:
Eigenbetriebe

Ansprechpartner:
Bernd Fricke

Telefon:
+49 39203 565-2129

Fax:
+49 39203 565-52129

E-Mail:
bernd.fricke@barleben.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
fri

Datum:
04. November 2010

**Zulässigkeit der Gewährung gemeindlicher Fördermittel
zum Zwecke der Sanierung von Kirchengebäuden**

Ihre Verfügung vom 22. September 2010

Sehr geehrte Frau Wendt,

mit Ihrer oben genannten Verfügung haben Sie hinsichtlich der Förderung des Fördervereins Bau und Kultur im Kirchspiel Barleben um die Vorlage des Ergebnisses meiner rechtlichen Bewertung gebeten, bevor Sie sich abschließend äußern wollen.

Hinsichtlich der ersten Frage, die im Hauptausschuss am 19. August 2010 gestellt wurde, teile ich Ihre Meinung. Nr. 5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen der gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Barleben (Investitionsförderrichtlinie) fordert ausnahmslos, dass der Gegenstand der Investition, die gefördert werden soll, sich im Eigentum des jeweiligen Vereins bzw. der Gemeinde Barleben befinden muss. Diese Voraussetzung ist bezüglich des Fördervereins Bau und Kultur im Kirchspiel Barleben nicht erfüllt. Insoweit wäre eine Förderung ausgeschlossen.

Da den Richtlinien keine Außenwirkung zukommt, besteht für den Richtliniengeber die Möglichkeit die Regelungen insgesamt oder teilweise durch ausdrücklichen Beschluss oder konkludent durch eine entsprechende Förderentscheidung aufzuheben. Von einer solchen Änderung der Richtlinie über die Investitionsförderung dürfte jedoch abzuraten sein. Die Regelung sichert im Falle der Aufhebung eines Zuwendungsbescheides die Möglichkeit, den zugewendeten Betrag ganz oder teilweise zurückzufordern. Wird für den Förderverein Bau und Kultur im Kirchspiel Barleben eine Ausnahme zugelassen, so könnten sich zudem andere Vereine auf dieses Verfahren aus Gleichbehandlungsgründen berufen.

Im Rahmen der zweiten Frage (unzulässige Umgehung der Förderrichtlinien) wird angenommen, dass eine unmittelbare Förderung der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht möglich ist. Diese Schlussfolgerung ist nur teilweise richtig. Richtig ist sie insoweit, dass nach der Investitionsrichtlinie ausschließlich gemeinnützige Vereine Zuwendungsempfänger sein können. Gleichwohl ist die Gemeinde berechtigt, gegenüber anderen natürlichen und juristischen Personen entsprechende Förderungen zu gewähren. Eine Bewilligung richtet sich dann nicht nach den Richtlinien, sondern erfolgt im Einzelfall. Dies hat dann selbstverständlich die Folge, dass eine Selbstbindung der Gemeinde eintritt, wonach in ähnlich gelagerten Fällen möglicherweise ein Anspruch auf Förderung entstehen kann. Ein solcher An-



Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Telefon +49 39203 565-0
Telefax +49 39203 565-2801
E-Mail office@barleben.de
Internet www.barleben.de

Dienstag
9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag
9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr

Kreissparkasse
Börde
BLZ 810 550 00
Konto 3 320 000 020



spruch dürfte aber in der Regel mangels entsprechender Haushaltsmittel kaum durchsetzbar sein. Allerdings gibt es in der neueren Zeit auch Rechtsprechung, wonach die Behörde aus Gleichbehandlungsgründen verpflichtet wird, Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich ist eine Förderung der Kirchengemeinde durch die Investitionsförderrichtlinie nicht verboten. Es gibt weder eine gesetzliche Bestimmung dafür, noch kann man dies aus dem Kirchenvertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt ableiten. Damit wäre die Frage nach der unzulässigen Umgehung der Förderrichtlinien zu verneinen.

Zu der dritten Frage wurde schon im Rahmen der ersten Frage Stellung genommen. Sofern im Falle des Fördervereins nicht verlangt wird, dass der Zuwendungsempfänger Eigentümer der Immobilie sein muss, könnten sich andere Vereine auf diese Verwaltungspraxis berufen.

Hinsichtlich Ihrer Frage nach den Regelungen über die Fördermittelvergabe und -abrechnung teile ich Ihnen mit, dass sich dies nach der Richtlinie über das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde Barleben (Verfahrensrichtlinie) bestimmt, soweit nicht spezielle Förderrichtlinien Sonderbestimmungen treffen. Die Verfahrensrichtlinie ist zu Ihrer Kenntnis diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Weiterhin ist ein Aktenvermerk vom 29. September 2010 beigefügt, der aus Anlass Ihrer oben genannten Verfügung gefertigt wurde und sich mit den Möglichkeiten der Förderung auseinandersetzt.

Freundliche Grüße


Keindorff

- Anlagen:
- Richtlinie über das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde Barleben (Verfahrensrichtlinie)
 - Aktenvermerk vom 29. September 2010